

975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (387 der Beilagen): Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris, samt Zusatzerklärung, Entschließung und Zusatzprotokollen

Am 6. September 1952 ist in Genf das Welturheberrechtsabkommen (WUA) geschlossen worden. Österreich hat dieses Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung (Genfer Fassung) im Jahr 1957 ratifiziert (BGBl. Nr. 108/1957). Die Genfer Fassung ist am 24. Juli 1971 in Paris revidiert worden (Pariser Fassung). Zweck der Pariser Fassung des WUA ist der Interessenausgleich zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern. Dem Interesse der Industriestaaten dient es, daß der Kreis der geschützten grundlegenden Rechte verdeutlicht wird: Zum bereits durch die Genfer Fassung geschützten Übersetzungsrecht treten nun ausdrücklich das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Aufführung und das Senderecht. Hingegen wird den Interessen der Entwicklungsländer, vor allem an der Entwicklung ihrer Kultur, dadurch entsprochen, daß ihnen durch Zwangslizenzen die Benützung geschützter ausländischer Werke erleichtert wird. Hiedurch werden das Übersetzungsrecht und das Vervielfältigungsrecht des Urhebers beschränkt.

Die Regelung der Zwangslizenzen spiegelt den Interessenausgleich besonders deutlich wider: Den Entwicklungsländern wird nämlich bloß ein

beschränktes Recht zur Begründung von Zwangslizenzen eingeräumt. Es dürfen Zwangslizenzen für Übersetzungen nur zu Unterrichts-, Studien- und Forschungszwecken, Zwangslizenzen für Nachdrucke nur für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht und schließlich Zwangslizenzen an audio-visuellem Material nur erteilt werden, wenn dieses Material selbst ausschließlich für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht hergestellt und veröffentlicht worden ist.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Jänner 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß im vorliegenden Fall der Meinung, daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris, samt Zusatzerklärung, Entschließung und Zusatzprotokollen (387 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 01 27

Kittl
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann